

Erklärung zum Stand der verschiedenen Gustl Mollath betreffenden Verfahren

Von verschiedener Seite bin ich darauf angesprochen worden, wie der Stand der verschiedenen Verfahren ist, die Gustl Mollath betreffen. Deshalb hier kurz eine Übersicht:

Verfassungsbeschwerdeverfahren

Dieses Verfahren ist beim Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichts seit Januar 2012 unter dem Aktenzeichen 2 BvR 371/12 anhängig. Berichterstatter ist der Richter am Bundesverfassungsgericht Müller. Hier gab es zunächst Unklarheiten über die formelle Gültigkeit der von Gustl Mollath dem Kollegen Rechtsanwalt Kleine-Cosack erteilten Vollmacht. Diese Unklarheiten dürften, nachdem Gustl Mollath in einem persönlichen Schreiben an das Bundesverfassungsgericht erklärt hat, dass er Herrn Rechtsanwalt Kleine-Cosack mit der Verfassungsbeschwerde gegen die Entscheidungen des LG Bayreuth und des OLG Bamberg aus dem Jahre 2011 habe bevollmächtigen wollen, bereinigt sein. Der Kollege Kleine-Cosack arbeitet eng mit der Verteidigung zusammen und hat unter dem 15.5.2013 einen umfangreichen ergänzenden Schriftsatz eingereicht, in welchem die Verfahrensentwicklung der letzten anderthalb Jahre geschildert wird (einschließlich des Wiederaufnahmeverfahrens). Das ist zulässig, soweit durch eine Schilderung dieser neuen Tatsachen retrospektiv die verfassungsrechtliche Beurteilung der angegriffenen Entscheidungen (aus dem Jahre 2011) ergänzt und erleichtert wird. Unzulässig ist es allein, durch nachträgliches Vorbringen der Verfassungsbeschwerde einen neuen Verfahrensgegenstand unterzuschieben. Ein Signal, wann die zuständige Kammer des Zweiten Senats sich mit der Beschwerde befassen wird, gibt es zur Zeit noch nicht. Angesichts der gewaltigen Arbeitslast der beiden Senate mag in Karlsruhe die Hoffnung bestehen, dass die bayerische Justiz die von ihr geschaffenen Probleme alsbald selbst lösen wird.

Strafanzeige vom 4.1.2013

Nach meiner Strafanzeige vom 4.1.2013 hatte das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz deren Bearbeitung an die Staatsanwaltschaft Augsburg überwiesen. In einem Parforceritt von nur sechs Wochen hatte die Staatsanwaltschaft Augsburg ihre Aufgabe erledigt: Mit Schreiben vom 26.2.2013 wurde mir mitgeteilt, dass „*von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 152 Abs. 2 StPO abgesehen*“ werde. Mit Schriftsätzen vom 26.2.2013 und – umfangreich – vom 26.3.2013 hatte ich die Beschwerde gegen diese Entscheidung begründet. Nun hat die „Kavallerie der Justiz“ (so eine früher übliche Bezeichnung für die Staatsanwaltschaft) ihre Zelte in der Etappe aufgeschlagen und macht Pause: Offenbar passiert *nichts*. Eine Nichtabhilfe-Entscheidung durch die Staatsanwaltschaft Augsburg wurde mir – entgegen den Gepflogenheiten – nicht übermittelt. Auf Nachfrage vor drei Wochen bei der Staatsanwaltschaft in Augsburg teilte mir nunmehr die Generalstaatsanwaltschaft München in der letzten Woche mit, dass die Sache „inzwischen“ dort eingegangen sei. Ich habe Akteneinsicht beantragt.

Verfahren bei der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bayreuth

Gegen den Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bayreuth vom 10.6.2013, nach dessen innerer Logik Gustl Mollath lebenslang in der Psychiatrie verbringen müsste, solange er keine Unrechtseinsicht und Therapiewilligkeit zeigt, ist Beschwerde eingelegt, die am Anfang der kommenden Woche begründet werden wird.

Beschwerde gegen die Verweigerung einer Unterbrechung der Vollstreckung

Meine Beschwerde gegen den Vermerk der Vorsitzenden der 7. Strafkammer vom 28.5.2013 ist seit dem 7.6.2013 beim Oberlandesgericht Nürnberg anhängig. Die Generalstaatsanwaltschaft hat die Untätigkeitsbeschwerde als „nicht statthaft“ bezeichnet und nimmt hierbei

Bezug auf den Beschluss des OLG Frankfurt am Main vom 10.4.2013 (3 Ws 245/13), demzufolge die Neuregelung der §§ 198 – 201 GVG und die Ende 2011 eingeführte „Verzögerungsrüge“ keinen Platz mehr für eine Untätigkeitsbeschwerde lasse. Ich habe dem entgegengehalten, dass schon nach dem Wortlaut des § 198 Abs. 6 Nr. 1 GVG die „Verzögerungsrüge“ für die Vorstadien des Wiederaufnahmeverfahrens (Addition und Probation) nicht gelte. Es gehe bei dem Anliegen des Verurteilten im vorliegenden Falle nicht um eine Verhandlung „in angemessener Frist“ im Sinne des Art. 6 Abs. 1 EMRK, sondern um die Garantie des effektiven Rechtsschutzes im Sinne des Art. 19 Abs. 4 GG. Das OLG Nürnberg dürfte zeitnah entscheiden.

Zum Stand des Wiederaufnahmeverfahrens

habe ich in einem heute beim Landgericht Regensburg eingegangenen Schriftsatz Stellung genommen:

„In der Strafsache
gegen
M o l l a t h Gustl Ferdinand

hatte ich am 7.5.2013 beantragt, die Vollstreckung des vom Landgericht Nürnberg-Fürth am 8.8.2006 gesprochenen Urteils zu unterbrechen. Inzwischen sind anderthalb Monate vergangen. Bis heute liegt eine diesem Antrag stattgebende Entscheidung nicht vor. Ich gehe deshalb davon aus, dass die Mitglieder der Strafkammer, soweit sie sich überhaupt mit dieser Sache befassen, damit beschäftigt sind, ‚vertretbare‘ Gründe zu finden, die einer Zulässigkeit der Wiederaufnahmeanträge entgegenstehen. Auf deren Lektüre bin ich nicht gespannt, weil ich weiß, dass sie ohnehin nicht das letzte Wort sein werden. In ungebrochenem Vertrauen darauf, dass dieses Verfahren in absehbarer Zeit ein Stadium der *Aufklärung* erreicht, während es bis zum 8.8.2006 nur der *Verdunkelung* und *Verfälschung* der Sache diene, trage ich ergänzend vor und widme mich nochmals dem Attest des Markus Reichel vom 3.6.2002.“

Der Schriftsatz ist gesondert ins Netz gestellt.

Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Hamburg wegen Verstoßes gegen § 353d Nr. 3 StGB

Während die Staatsanwaltschaft Augsburg sich zwar nicht in der Lage sah, auf meine Strafanzeige vom 4.1.2013 mit der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu reagieren, hat sie es immerhin geschafft, die Staatsanwaltschaft Hamburg für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Unterzeichner zu gewinnen. Dieses ist nunmehr seit gut zwei Monaten in Hamburg anhängig. Da ich mich geweigert habe, die das Verfahren gegen Gustl Mollath betreffenden Dokumente aus meiner „Dokumentation“ zu entfernen, hat die Staatsanwaltschaft Hamburg nunmehr beim Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Hamburg beantragt, die Löschung aller Dokumente (ausgenommen: meiner eigenen Schriftsätze) anzuordnen. Da das Thema vor allem für Jurastudenten interessant sein dürfte und die Staatsanwaltschaft mir zumindest für meine *eigenen* Schriftsätze das Verfügungsrecht belassen will, habe ich meine Erwiderung auf den Antrag der Staatsanwaltschaft ebenfalls ins Netz gestellt. Das Amtsgericht Hamburg hat bislang nicht entschieden.

Gerhard Strate
Hamburg, am 20.6.2013